

Anlage 1 zur DV „Mobiles Arbeiten“ – Ergänzende Regelungen für Nachwuchskräfte

Nachwuchskräfte sind die Auszubildenden bzw. Studierenden des ITZBund, welche sich in einem Ausbildungs- oder Studierendenverhältnis befinden.

Das ITZBund bietet verschiedene duale Studien- und Ausbildungsgänge an. Als größter Pluspunkt der praxisintegrierten Ausbildungsform wird der im Rahmen der Ausbildung ermöglichte Praxisbezug gewertet.

Die Praktika dienen nicht nur der Vertiefung der theoretischen Kenntnisse, sondern der Vorbereitung auf das Arbeitsleben. Die Nachwuchskräfte werden mit den betrieblichen Arbeitsabläufen vertraut gemacht und die Netzwerke, die aufgrund einer persönlichen Zusammenarbeit entstehen, sind dabei von unschätzbarem Wert für das spätere Berufsleben.

Daneben sollen während der Praktika die Sozialkompetenz als auch die Kommunikationsfähigkeit erworben bzw. erweitert werden. Dieser normierte Auftrag an das ITZBund aber auch die sich daraus ergebenden Pluspunkte der gewählten Ausbildungsform sind bei einer regelmäßigen oder dauerhaften individuellen Aufgabenwahrnehmung außerhalb der Dienststelle nur eingeschränkt gegeben.

Aus diesem Grund haben Nachwuchskräfte ausschließlich die Möglichkeit, kurzfristiges mobiles Arbeiten gem. § 4 der DV „Mobiles Arbeiten“ zu beantragen.

Voraussetzungen:

Die Nachwuchskräfte können stunden- oder tageweise mobil arbeiten, wenn neben den in der DV genannten Voraussetzungen, zusätzlich

- bereits mindestens 3 Wochen Praktikum im gleichen Arbeitsgebiet absolviert worden sind
und

- der Ausbilder/die Ausbilderin eine positive Einschätzung über die selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise erteilen kann

sowie

- die Aufgabe, die bearbeitet werden soll, im Vorfeld definiert worden ist – ggf. per Mail und im Nachgang das Ergebnis besprochen wird.

Genehmigung:

Die Ausbildungsleitung kann das mobile Arbeiten in Abstimmung mit dem/der verantwortlichen Ausbilder/-in in jedem Einzelfall vorab nach Prüfung der o.g. und der nach § 6 der DV „Mobiles Arbeiten“ ITZBund genannten Voraussetzungen formlos bewilligen. Soll das kurzfristige mobile Arbeiten einem/einer Nachwuchskraft versagt werden, ist die in § 5 Absatz 4 der DV „Mobiles Arbeiten“ ITZBund genannte Regelung sinngemäß anzuwenden.

Sonstige Festlegungen:

- (1) Die Anwendung des § 5 Absatz 1 bis 3 der DV „Mobiles Arbeiten“ ITZBund entfällt.
- (2) Mobiles Arbeiten während Reisezeiten ist ausgeschlossen. Die Anwendung des § 8 Abs. 4 Nummer a) der DV „Mobiles Arbeiten“ ITZBund entfällt.

- (3) Ergänzend zu § 8 Absatz 3 der DV „Mobiles Arbeiten“ ITZBund wird festgelegt, dass die Erfassung der Arbeitszeiten über PVS, Korrekturbeleg „Mobiles Arbeiten“ mit Genehmigung durch die Ausbildungsleitung erfolgt.
- (4) Ergänzend gilt für die Nachwuchskräfte, dass im Rahmen der mobilen Arbeit grundsätzlich nur die zu Grunde liegende Sollarbeitszeit erbracht werden darf.
- (5) Auch für die Anlage erfolgt nach einem Jahr eine Evaluierung der aufgenommenen Regelungen.